

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Information Systems, B.Sc.
Hochschule: ISM International School of Management GmbH
Standort: Dortmund, Hamburg, München
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in seiner ersten Behandlung des Antrags zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

In seiner ursprünglichen Beschlussfassung hatte der Akkreditierungsrat eine zusätzliche Auflage ausgesprochen, da die Hochschule Studierende zwar in angemessener Form über die Ergebnisse der Lehrevaluation informiert, jedoch nicht über die aus den Lehrveranstaltungsevaluationen resultierenden Maßnahmen. Dazu sollte ein entsprechender Prozess in der Evaluationsordnung implementiert werden.

Die ISM International School of Management GmbH hat hierzu am 09.07.2020 fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des

Akkreditierungsrats notwendig. In der Stellungnahme legt die Hochschule den Entwurf einer überarbeiteten Evaluationsordnung vor. Der Akkreditierungsrat hat die neue Fassung der Evaluationsordnung geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: In der Evaluationsordnung wurde in § 3 Absatz 9 eine Ergänzung vorgenommen, die die Veröffentlichung der aggregierten Ergebnisse der Lehrevaluation einschließlich eingeleiteter Maßnahmen festlegt. Der den Studierenden zur Verfügung gestellte QM-Report soll um ein Kapitel zu den aus der Lehrevaluation ergänzt werden. Der Akkreditierungsrat bewertet die Neuregelungen, deren Umsetzung im Zuge der Reakkreditierung überprüft werden sollte, als angemessen. Damit ist die avisierte Auflage obsolet.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Evaluationsordnung in der vorgelegten Form vom 07.07.2020 wie angekündigt zeitnah durch den Senat in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.